VERORDNUNG (EWG) Nr. 2370/89 DES RATES

vom 28. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/88 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1989) hinsichtlich Lodde

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), in der Fassung der Beitrittsakte von 1985, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits (2) sowie in dem Protokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die Bedingungen der Fischerei (3) sind die Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern festgesetzt.

Die Fangquoten in den grönländischen Gewässern für 1989 wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3950/88 (4), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1578/89 (5), aufgeteilt.

Die Behörden der örtlichen Regierung von Grönland haben der Gemeinschaft mit Schreiben vom 19. Mai 1989 eine zusätzliche Fangquote für Lodde im Jahr 1989 angeboten.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 des genannten Abkommens hat die Gemeinschaft das Angebot Grönlands betreffend eine zusätzliche Quote von 8 000 Tonnen Lodde aus dem Bestand östlich Grönlands angenommen.

Diese Annahme bedingt eine Anpassung des finanziellen Ausgleichs proportional zu dieser zusätzlichen Quote gemäß Artikel 3 Absatz 2 des genannten Protokolls.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 hat die Gemeinschaft die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Fangquote von Fischern der Gemeinschaft genutzt werden kann.

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung dieser Fangmöglichkeiten empfiehlt es sich, diese in Form von Quoten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die einschlägigen Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (6), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 (7) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Angaben für Lodde in den Spalten 1 bis 6 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3950/88 werden durch die im Anhang der vorliegenden Verordnung enthaltenen Angaben ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CHARASSE

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1988, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 156 vom 8. 6. 1989, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

ANHANG

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1989)

Art	Geographisches Gebiet	Fangquoten der Gemeinschaft (Tonnen)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (Tonnen)	Norwegen zugeteilte Mengen (Tonnen) (nur informationshalber)	Färöer-Quoten in grönländischen Gewässern im Rahmen des Fischereiprotokolls zwischen der EG und Grönland (1) (Tonnen) (nur informationshalber)
1	2	3	4	5	6
Lodde	ICES XIV/V	8 000	Dänemark 8 000	—	10 000

(1) Diese Färöer-Quoten werden zusätzlich zu den Gemeinschaftsfangquoten erteilt und sind Teil der Fischereivereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Färöern für das Jahr 1989.